

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Abfallwirtschaft Verwaltung	Datum 02.06.2014	Drucksachen-Nr. <b>2014/103</b>
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz"	nicht öffentlich	23.06.2014
Kreistag	öffentlich	14.07.2014

**Tagesordnungspunkt 2**

**Optierung von Elektro- und Elektroaltgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) im Landkreis Konstanz**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Landkreis Konstanz übt die Optierung nach dem ElektroG flächendeckend für die Sammelgruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte), 3 (Informations- u. Telekommunikationsgeräte/ Unterhaltungselektronik) und 5 (Haushaltskleingeräte) ab dem 01.01.2015 bis 31.05.2016 aus. Die Optierung ab dem 01.06.2016 wird mit der Gesamtausschreibung der Verwertungsleistungen abgestimmt.
2. Die Verwertungsleistungen der Sammelgruppen 1, 3 und 5 werden für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.05.2016 öffentlich ausgeschrieben.
3. Den Städten und Gemeinden bzw. ihren kommunalen Betrieben werden bis auf Widerruf der nach Abzug sämtlicher Betriebsausgaben und Steuern ausschüttungsfähige Betrag aus der Verwertung (E-Schrott) im Verhältnis der gesammelten Elektro-schrott-Mengen als freiwilliger Zuschuss mit der Verpflichtung zur Verwendung im Abfallbereich überlassen.  
Übersteigen die Aufwendungen die Erlöse aus der Verwertung (E-Schrott), sind diese von den Städten und Gemeinden im Verhältnis der gesammelten Elektro-schrott-Mengen zu tragen. Mit den Städten und Gemeinden ist eine Vereinbarung abzuschließen.

## **Sachverhalt**

Der Betriebsausschusssitzung wurde am 05.05.2014 über die Thematik der Verwertung des Elektroschrotts unterrichtet. Zum Sachverhalt wird auf die DS-Nr. 2014/051 verwiesen.

Nach dem Elektrogesetz (ElektroG) ist der Landkreis, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, verpflichtet, Sammelstellen für die kostenfreie Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten einzurichten. Dieser hat die Städte und Gemeinden in der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, im Rahmen ihrer Einsammlungs- und Beförderungspflicht, die Elektro- und Elektronikaltgeräte einzusammeln.

Die Rücknahme zur Verwertung der Altgeräte erfolgt in der Regel durch die von den Herstellern eingerichtete Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR). Nach dem ElektroG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einzelne Sammelgruppen selbst verwerten. Diese Absicht ist gegenüber der EAR zu erklären (Optierung). Der Zeitraum einer Optierung beträgt aktuell mindestens ein Jahr. Der Gesetzgeber plant, das ElektroG zu novellieren und die Mindestfrist für Optierungen auf 3 Jahre auszuweiten.

Die bislang durch die Städte und Gemeinden übernommene Optierung/Verwertung ist nach § 6 Landesabfallgesetz nicht möglich. Die Zuständigkeit und Verantwortung obliegt ausschließlich dem Landkreis Konstanz, als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger.

Die Entsorgungsbetriebe Konstanz (EBK), der Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (MZV) und die Stadtwerke Singen (SWS) haben zur Optierung Stellung genommen. Diese ist in der Anlage 1 beigefügt. Bei Wirtschaftlichkeit soll auf die Optierung nicht verzichtet werden. Nach der Besprechung mit den betroffenen kommunalen Betrieben und dem Vertreter der 17 Gemeinden wurden zwischenzeitlich die Problematik der Abgrenzung zum Gebührenhaushalt/Betrieb gewerblicher Art und der Steuerpflicht geprüft. Gleichzeitig wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt.

### **1. Wirtschaftlichkeitsberechnung**

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung (Anlage 2) stellt die wirtschaftlichen Auswirkungen bei der Optierung der Sammelgruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte), 3 (Informations- u. Telekommunikationsgeräte/ Unterhaltungselektronik) und 5 (Haushaltskleingeräte) dar. Sie berücksichtigt die personellen, finanziellen und organisatorischen Aufwendungen für den Betrieb der Annahmestellen beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz sowie die bisherigen Kosten beim MZV, bei den SWS und bei der EBK. Nicht eingerechnet ist die nach dem Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums geplante Erhebung der Gebühren für jede Containerleerung (optierte Menge nach Gewicht) durch die EAR. Inwieweit diese Gebühr realisiert bzw. in welcher Höhe berechnet wird, ist heute noch nicht bekannt.

Optiert der Landkreis, stehen die Verwertungserlöse grundsätzlich allein dem Landkreis zu. Die Erlöse/Aufwendungen unterliegen nicht dem Gebührenrecht (Verwertung ist keine hoheitliche Aufgabe).

Es wird mit Erträgen in Höhe von rd. 130.000 € gerechnet. Dem stehen Aufwendungen von rd. 45.000 € gegenüber. Die Steuerbelastung liegt voraussichtlich bei rd. 34.000 €, so dass eine Auszahlung an die Städte und Gemeinden im Umfang von rd. 50.000 € möglich ist.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung enthält sämtliche Aufwendungen sowie Versteuerungen. Hinsichtlich der Steuerbelastung stellt es nach derzeitigem Kenntnisstand das „Worst-Case-Szenario“ dar.

Die Auszahlung an die Städte und Gemeinden bzw. ihre Betriebe könnte anhand der E-Schrott Mengen oder der Rest-/Sperr- und Biomüllmengen erfolgen. Verursachungsgerecht wäre die Verteilung nach den E-Schrott Mengen, da die sammelstarken Gemeinden hierbei

profitieren würden. Weiter würde der wirtschaftliche Anreiz gefördert und damit der gesetzlichen Zielvorgabe von prognostizierten 17 Kilogramm/Einwohner ab 2019 ein Beitrag geleistet werden.

## **2. Steuerrechtliche Beurteilung**

Seit dem Inkrafttreten des ElektroG ist die Sammlung der Elektroaltgeräte eine hoheitliche Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE). Für die Verwertung der Altgeräte sind die Hersteller verpflichtet. Mit der Optierung übernimmt der Landkreis die Verwertung. Dies lässt auf eine wirtschaftliche Tätigkeit schließen, da der Landkreis in Konkurrenz mit der EAR sowie mit anderen privaten Unternehmen tritt. Es reicht aus, dass ein theoretischer Wettbewerb vorliegt, um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu begründen. Der Betrieb würde damit der Steuerpflicht (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer, Umsatzsteuer usw.) unterliegen.

## **3. Vergaberecht**

Die Verwertungsleistungen sind ausschreibungspflichtig und können ab dem 01.01.2015 bis zum 31.05.2016 öffentlich ausgeschrieben werden. Für die Zeit ab dem 01.06.2016 können die Verwertungsleistungen bei der Optierung nach ElektroG in der Gesamtausschreibung des Landkreises über die Verwertung der übrigen Wertstoffe berücksichtigt werden.

Der Beschaffungsvorgang liegt bei der Ausschreibung (Laufzeit 1 ½ Jahre) bei rd. 195.000 €. Eine freihändige Beauftragung für diese Zeit ist vergaberechtlich nicht zulässig. Der Schwellenwert für nationale Ausschreibung liegt bei 40.000 € und wird überschritten. Der Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegt bei 207.000 € und wird hier nicht erreicht.

Die Vertragslaufzeit der E-Schrottverwertung vom 01.01.2015 bis 31.05.2016 ist mit dem Optierungszeitraum konform. Die weitere Optierung ab dem 01.06.2016 ist spätestens bis 31.01.2016 nach Abstimmung mit der Gesamtausschreibung der Verwertungsleistungen zu erklären.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung verbleibt von den geschätzten Erlösen (rd. 130.000 €) nach Abzug aller Aufwendungen (rd. 45.000 €) sowie Steuern (rd. 34.000 €) ein Restbetrag von rd. 50.000 €, der an die Städte und Gemeinden ausbezahlt werden könnte.

Die Betriebsausaufwendungen beinhalten sämtliche Containergestellungs- und Transportaufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs, der Städte und den Gemeinden, der Personal/Sachaufwand des Abfallwirtschaftsbetriebs für die Optierung, die Entsorgungskosten für die Nachtspeicheröfen und den Aufwand für die Ausschreibung.

Der Aufwand für die Beratungsleistungen und Begleitung bei der öffentlichen Ausschreibung beträgt rund 6.000 € und ist bei den Betriebsaufwendungen berücksichtigt.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Vorschlag MZV, EBK und SWS vom 02.04.2014

Anlage 2 – Wirtschaftlichkeitsberechnung